

ordnet, so ist das von dem hier vorgeschriebenen doch zu weit entfernt, als dass man da auch nur den leisesten Zusammenhang annehmen könnte.

Die bestehenden Schwierigkeiten beseitigt oder überbrückt Brunner ähnlich wie früher Merkel und Roth durch seine Erklärung: die Busse, die hier in so eigentümlicher Weise zu bezahlen ist, sei das Wergeld, dessen Zahlung das vorhergehende Kapitel für den Fall der Abtreibung der schon lebenden Frucht vorschreibt. Statt auf einmal das ganze Wergeld sind zunächst nur 12 sol. und dann durch sieben Generationen alljährlich 1 sol. zu zahlen, 'donec series rationabilis impleatur'¹. Einen äusseren Stützpunkt hat diese Annahme in der Rubrik des c. 20 in den beiden Hss. A 1 und 2 (der Merkel'schen Bezeichnung) sowie in den Indices, welche dieses Kapitel 'de weregeldo' benennen; vielleicht auch darin, dass die beiden Hss. von Aldersbach und Ilz, die Merkel der Gruppe G zuweist, und die überhaupt die Tendenz erkennen lassen, bestehende Unebenheiten auszugleichen, die ersten Worte dieses Kapitels durch 'hoc est' ersetzen und es damit mit dem vorhergehenden verbinden. Die Autoren dieser Hss. sind sonach zweifellos derselben Ansicht gewesen, die neuestens noch Brunner vertritt. Schwierigkeiten ergeben sich m. E. nur darin², dass alle anderen Hss. diese Verbindung mit dem vorhergehenden Kapitel eben nicht herstellen, sondern in den Wendungen: 'si avorsum fecerit, si quis avorsum fecerit, si autem avorsum fecerit', neuerlich einen Tatbestand umschreiben, der mit dem Tatbestande des vorhergehenden Kapitels verwandt ist, ohne sich mit demselben vollständig zu decken, und der in seiner allgemeinen Fassung auch auf Fälle sich bezieht, in denen nicht das Wergeld zu zahlen ist, für die also Brunners Erklärung nicht passt. Sollte diese Einleitung das zum Ausdruck bringen, was Brunner vorschwebt, so scheint mir die Fassung sehr unglücklich gewählt, und man kann sich des Eindrucks doch nicht erwehren, dass da zwei verschiedene Legislationen zusammenstossen, ohne zu vollem Ausgleich gebracht zu sein. Und wenn Brunner in dem Schlussatz 'donec series rationabilis impleatur' eine Beziehung auf die Wergeldsumme erblickt, so ist demgegenüber hervor-

1) Rechnet man die Generation zu 21 Jahren, so kommt man ungefähr auf die Gesamtwergeldziffer von 160 sol. ($12 + 7 \times 21 = 159$).

2) Auch Waitz a. a. O. S. 367, N. 3 spricht sich gegen die Deutung, die in ähnlicher Weise Merkel und Roth vorgeschlagen hatten, aus.